

Florian Mauchle reicht folgenden Antrag auf Statutenänderung ein.

Inhaltsverzeichnis

Begründung	1
Alter Text	1
Neuer Text	1
Übergangsbestimmungen	3

Begründung

Heute kann unser Schiedsgericht ein Mitglied ausschliessen, oder nicht. Es hat keine Möglichkeit, ein Fehlverhalten weniger drastisch zu ahnden. Mit dieser Änderung soll dem Schiedsgericht diese Möglichkeit gegeben werden.

Alter Text

Art. 5	Ausschluss
1	Der Ausschluss aus der PPS erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze auf Antrag des Vorstandes durch einen Schiedsgerichtsentscheid.
2-3	[...]



Neuer Text

Art. 5 **Ausschluss**

1 Der Ausschluss aus der PPS kann als Ordnungsmassnahme durch das Schiedsgericht der PPS verhängt werden.

2-3 [...]

Art. 16bis **Ordnungsmassnahmen**

1 Bei Missachtung der Vereinsgrundsätze kann das Schiedsgericht, auf Antrag, Ordnungsmassnahmen gegen ein Mitglied verhängen.

2 Eine Ordnungsmassnahme beantragen können:

- a. Der Vorstand, das Präsidium und die Geschäftsleitung, falls der Beklagte nicht Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder des Piratengerichts ist;
- b. Der Vorstand einer Gebietspartei zweiter und weiterer Stufe, falls der Beklagte Mitglied in deren Gebietspartei und nicht Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder des Piratengerichts ist;
- c. Die Geschäftsprüfungskommission, falls der Beklagte Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder des Piratengerichts ist;
- d. Jede Gruppe von 15 Piraten, falls der Beklagte Mitglied des Vorstands einer Gebietspartei, einer Kommission oder des Piratengerichts ist oder ein öffentliches Amt oder Mandat innehat.

3 Die zulässigen Ordnungsmassnahmen sind:

- a. Verwarnung;
- b. Enthebung von einem Parteiamt, falls der Beklagte Amtsträger ist;
- c. Vorübergehender Verlust des passiven Wahlrechts, falls der Beklagte eine natürliche Person ist;
- d. Ausschluss aus der PPS.

4 Die schwere der verhängten Ordnungsmassnahme richtet sich nach:

- a. Dem tatsächlichen und ideellen Schaden für die Partei und ihre Ziele;
- b. Dem Vorhandensein eines expliziten Gebotes oder Verbotes in Statuten, Ordnungen und Reglementen;
- c. Etwaigen vorangegangenen Ordnungsmassnahmen;
- d. Etwaiger tätiger Reue des Beklagten.



- 5 Bei Verfahren auf Verhängung einer Ordnungsmassnahme sind die Rechtsgrundsätze des Strafrechts sinngemäss anzuwenden.
- 6 Das Piratengericht kann, auf Antrag, einen Amtsträger bis zum Abschluss des Verfahrens von seinem Amt suspendieren.

Übergangsbestimmungen

Art. A Inkrafttreten

- 1 Diese Statutenänderung tritt am Tag nach der beschliessenden Versammlung in Kraft.
- 2 Trug sich das zu ahndende Verhalten vor Inkrafttreten zu, findet aber die Beurteilung nachher statt, so findet die neue Regelung Anwendung, wenn sie für den Beklagten die Mildere ist.
- 3 Abweichend von Abs. 2 gilt die Regelung der Beantragung nach Art. 16 bis Abs. 2 für alle Angelegenheiten, die bei Inkrafttreten noch nicht Rechtshängig sind.

